

## **Getrenntlebende Eltern: Sorgerecht und Urlaubsreisen**

*Corona kann die Ausübung des Sorgerechts für die minderjährigen Kinder betreffend  
Auslandsreisen beeinflussen*

Grundsätzlich bieten Urlaubsreisen oder Reisen in das europäische Ausland kaum Anlass für Konflikte zwischen den Eltern. Sofern eine Urlaubsreise nicht mit Nachteilen für das gemeinsame Kind verbunden ist, kann grundsätzlich der jeweils betreuende Elternteil über diese Reise eigenverantwortlich ohne Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden.

Im Rahmen der anstehenden Sommerferien kann jedoch bei gemeinsamem Sorgerecht der zu dieser Zeit betreuende Elternteil nicht - wie vor Corona üblich und zulässig - das gemeinsame Kind ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils auf die Urlaubsreise ins (europäische) Ausland mitnehmen.

Dies rührt daher, dass die Reise ins Ausland oder eine Flugreise von einem getrennt lebenden Elternteil mit dem gemeinsamen Kind in der Zeit der Corona-Pandemie keine Angelegenheit des täglichen Lebens mehr darstellt, über die der jeweils betreuende Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden kann. Dies entschied zuletzt das OLG Braunschweig (Beschl. v. 30.07.2020, Az. 2 UF 88/20).

Zu Zeiten der Corona-Pandemie birgt nach Ansicht des Oberlandesgerichts auch eine Reise ins europäische Ausland besondere Gefahren, wobei dies auch nicht dadurch ausgeschlossen wird, wenn das Reiseziel offiziell nicht als Risikogebiet ausgewiesen wurde, da grundsätzlich die Gefahr am Reiseziel vor Ort besteht, dass unvorhergesehene Quarantäneanordnungen aufgrund plötzlich steigender Infektionszahlen angeordnet werden und dementsprechend keine Planungszuverlässigkeit hinsichtlich eines gebuchten Rückflugs besteht, sodass damit gerechnet werden muss, dass Reisende und auch die mitgeführten Kinder für längere Zeit im Ausland „festgesetzt“ werden.

Insbesondere bei kleineren Kindern könnte dies und die Quarantänebedingungen vor Ort zu einer erheblichen Einschränkung des seelischen Wohlbefindens oder zu einer möglichen Infektion führen; ebenfalls ist ungeklärt, ob nicht bereits ein Zusammenhang einer Ansteckungsgefahr mit der Flugreise selbst besteht. Aufgrund dieser Umstände geht jede Flugreise (auch) ins europäische Ausland nach der zitierten Rechtsprechung mit besonderen Gefahren und Risiken einher.

Aufgrund dieses Umstandes bewertet das Gericht jede Entscheidung über eine dementsprechende Auslandsreise als eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, was dazu führt, dass gem. § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB eine Zustimmung beider sorgeberechtigter Eltern erforderlich ist.

Sollte es daher zu einem Streit kommen, bleibt bei einer gerichtlichen Entscheidung nur die Möglichkeit, einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis über Wahrnehmung der Reise zu übertragen.

Im Rahmen des vorbenannten Beschlusses entschied das angerufene Oberlandesgericht jedoch nicht, ob die Entscheidungsbefugnis dem reisewilligen oder dem reiseunwilligen Elternteil zu übertragen wäre, nachdem im konkreten Fall bereits andere Gründe der Reise entgegen standen.

Zusammenfassend ist daher für die Planung und Durchführung eines Urlaubs bei getrennt lebenden Eltern wichtig, vorab gemeinsame Absprachen zu treffen und sich im Streitfall rechtlich beraten zu lassen, ob ein weiteres gerichtliches Vorgehen sinnvoll erscheint.

Alexandra Hammermüller, LL.M.  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht